

E I N Ü B U N G U N D W E I S U N G

Das Gehorsamsgelübde gegenüber dem Seelenführer

Von Josef Fuchs S. J., Frankfurt a. M.

In Belgien veranstaltete vor wenigen Jahren der Karmelit P. Coelestin vom hl. Joseph eine Enquête bei etwa 80 Seelenführern über das Gehorsamsgelübde in der Seelenführung¹. Es zeigte sich, daß es in der Tätigkeit der meisten Seelenführer zwar kaum eine oder gar keine Bedeutung hat, aber doch eine Tatsache darstellt, mit der gerechnet werden muß. Interessant ist, daß manche apostolisch tätige Laien darin einen Ersatz für die Bindung an einen Orden sehen und darum auch leicht geneigt sind, dem Gehorsamsgelübde die Gelübde der Armut und Keuschheit beizufügen. Im allgemeinen wird ein solches Gelübde wohl entweder den Sinn eines möglichst weitgehenden Selbstverzichtes, einer restlosen Hingabe an Gott haben oder den Versuch einer größeren Sicherung in der Erkenntnis und Erfüllung des Planes der göttlichen Vorsehung (des „Willens Gottes“) bedeuten; bei letzterem können im einzelnen eine mehr oder weniger berechtigte Angst vor Selbsttäuschung oder mangelnde Kraft und Initiative im religiös-aszetischen Leben oder Ängstlichkeit und Skrupelhaftigkeit eine Rolle spielen. Die Frage nach der Zulässigkeit und Wertung des Gehorsamsgelübdes in der Seelenführung wird darum von Zeit zu Zeit immer wieder einmal gestellt². Dabei ist man sich heute allgemein klar darüber, daß ein solches Gelübde nicht die Befragung eines anderen Seelenführers ausschließen sollte, wohl aber die Befolgung seiner Ratschläge, wenn sie denen des eigenen Seelenführers widersprechen.

Neuerdings greift der Karmelit P. Gabriel von der hl. Maria Magdalena (Rom) die Frage in einem Beitrag „Le Vœu d'Obéissance au Directeur³“ wieder auf. Es lohnt sich, seine Darlegungen, die zu einem, wie uns scheinen will, recht brauchbaren Ergebnis führen, zu folgen. Der Verfasser illustriert dieses Ergebnis im voraus am Beispiel der hl. Theresia von Avila (132 ff.). Theresia hatte sich zunächst vor diesem Gelübde gefürchtet: würde es ihr nicht die im geistlichen Leben so notwendige Freiheit, Spontaneität und Initiative auf Gott hin nehmen? Sie überwand ihre Bedenken, legte das Gelübde ab und erlebte und wertete es schließlich als ein vorzügliches Mittel zur Gewinnung letzter Freiheit. Der Verfasser spürt mit der Heiligen die große Gefahr, die in einem solchen Gelübde liegen kann, und fragt darum, unter welchen konkreten Voraussetzungen es ihr schließlich so befreid erscheinen konnte. Auf Seiten der Heiligen war es der hohe Grad der Heiligkeit und seelischer Ausgeglichenheit; ihr Gelübde, stets das Vollkommenere zu tun, hatte sie schon früher abgelegt. Auf Seiten ihres Seelenführers war es dessen heiligmäßige Tugend und theologische Klarheit und Tiefe. Zudem war der Inhalt ihres Gelübdes — auf Grund der Erfahrungen mit dem Gelübde, stets das Vollkommenere zu tun — klug abgewogen und formuliert, — ganz anders als später bei der hl. Franziska von Chantal, bevor der hl. Franz von Sales ihr Seelenführer wurde. Das Beispiel der spanischen Heiligen würde demnach ergeben: *das Gelübde des Gehorsams gegenüber dem Seelenführer kann die notwendige Freiheit im geistlichen Leben bedrohen; es sollte darum im allgemeinen nicht gebilligt oder gar empfohlen werden; nur besondere Umstände lassen es zu einem geeigneten Mittel im geistlichen Leben werden.* Dieses

¹ Vgl. darüber Études Carmélitaines 1952, „Direction spirituelle et Psychologie“, 153—155.

² Vgl. Rev. Asc. Myst. 2 (1921) 325 ff.; ebda. 4 (1923) 300; l'Ami du Clergé (1921) 65 ff.; vgl. auch Rivista di vita spirituale 1950, 327 ff.

³ Études Carmélitaines 1952, „Direction spirituelle et Psychologie“, 129—156.

Ergebnis prüft der Verfasser zunächst grundsätzlich, sowohl von der Theologie, wie auch von der Psychologie her, um schließlich im einzelnen die Vor- und Nachteile eines solchen Gelübdes abzuwägen.

1. Die *theologische Prüfung* (135 ff.) nimmt ihren Ausgang von einer Bestimmung der Stellung des Seelenführers überhaupt, um im Vergleich damit das Besondere des Gehorsamsgelübdes festlegen zu können. Sehr richtig wird die Seelenführung als eine der Aufgaben der Kirche, des fortlebenden Christus, gesehen. Der Heilige Geist führt in der Kirche und durch sie und darum auch im Seelenführer und durch ihn das erlösende und heiligende Werk Christi fort. Nur fragt sich, welche Stellung der Seelenführer in der Kirche einnimmt. Er hat weder Anteil an der Regierungs- oder Lehrgewalt im eigentlichen Sinne, noch steht ihm das Recht zu, die geführte Seele auf eine freie Lehrmeinung festzulegen. Die Weihegewalt dagegen eignet ihm, wenn er gleichzeitig Beichtvater ist und die Seelenführung in der Beichte durchführt; aber erstens braucht das nicht so zu sein: Seelenführung und Beichtvateramt sind grundsätzlich zu unterscheiden, so sehr es auch im allgemeinen nützlich ist, wenn sie miteinander verbunden sind⁴, und zweitens hat der Beichtvater als *Richter* nichts autoritativ aufzuerlegen (außer der Buße), was nicht ohnehin seine Pflicht ist, und kann als *Seelenarzt* nur guten Rat erteilen. Wenn aber auch der Seelenführer als solcher nicht an der amtlichen Gewalt der Kirche so teil hat, daß er autoritative Führung übernehmen und daher Gehorsam verlangen könnte, so bedeutet nach dem Verfasser dennoch die Befolgung der Anweisungen des Seelenführers eine Übung der Tugend des Gehorsams. Und dies deshalb, weil die Seelenführung im Sinne des Stifters der Kirche liegt und darum auch von den Seelenführern als Stellvertretern Gottes das Wort Christi gilt: „Wer euch hört, der hört mich.“ Der Rat des Seelenführers hat demnach als Kundgabe des Willens Gottes (gemeint ist wohl ein *beneplacitum Dei*) zu gelten und wird darum im Gehorsam aufgenommen. So übt man nach dieser Auffassung in der Folgsamkeit gegenüber dem Seelenführer also die Tugend des Gehorsams, obwohl dieser nicht Vorgesetzter ist und keine Befehle, sondern nur guten Rat erteilen kann.

Hier nun bewirkt nach dem Verfasser das *Gehorsamsgelübde* ein völlig Neues, eine „transformation“: es macht den Rat zum Befehl, den Seelenführer zum Vorgesetzten; und das vor allem im rein inneren Bereich des Geführten, während sonst den Vorgesetzten in der Kirche nur oder doch vorzüglich die Führung des äußeren Bereiches zukommt. Theologisch folgert daraus der Verfasser zum Thema: Das Gehorsamsgelübde gegenüber dem Seelenführer ist zwar in sich möglich und sinnvoll; jedoch zeigt die wesentliche und innere Umformung der Beziehungen zwischen Führer und Geführten an, daß es nicht das Normale sein kann, sondern einer Ausnahmesituation angehört.

So richtig uns der Ausgangspunkt dieser theologischen Überlegungen zu sein scheint, so brauchbar auch das praktische Ergebnis ist, so läßt doch die Durchführung der Überlegung im einzelnen manche Fragen und Zweifel erstehen. Zwar ist es richtig, daß dem Seelenführer trotz mangelnder Teilhabe an der kirchlichen Gewalt eine echte, der Kirche Christi eigene Führungsaufgabe zukommt; die Kirche lebt nicht nur von Amt und Autorität her; jedem ihrer Glieder kommt je nach seinen Möglichkeiten eine Organstellung im Ganzen zur Fortführung des Werkes Christi in seiner Kirche zu. Das gilt auch und in einem hervorragenden Sinne vom Seelenführer und dies vor allem (wenigstens an sich), wenn er Priester ist⁵. Aber man kann nicht sagen, daß eine solche Führung notwendig im *Gehorsam* angenommen wird. Gehorsam im eigentlichen Sinne ist doch wohl nur gegenüber einem Vorgesetzten möglich, der autoritativ Anordnungen treffen kann; — wobei es dahingestellt bleiben möge,

⁴ Vgl. darüber den angeführten Band der *Études Carmélitaines*, 111—128.

⁵ Man vergleiche dazu unsere Ausführungen in: Korrespondenz für Präsides und Theologen der Marian. Kongreg., 3 (1953) Nr. 1/2.

ob der Gehorsam einen tatsächlichen Befehl oder vielleicht auch nur einen Wunsch des Vorgesetzten voraussetzt. (Und selbst im Gegenüber zu einem Vorgesetzten handelt es sich nicht immer um Gehorsam im spezifischen Sinne: weder das allgemeine Sittengesetz, noch allgemeine kirchliche oder weltliche Gesetze verlangen spezifischen Gehorsam; wer lügt oder die Sonntagsmesse ohne hinreichenden Grund nicht besucht, hat neben diesen Sünden nicht auch noch die Sünde des Ungehorsams begangen; dagegen begeht der Sohn, der gegen den Befehl seiner Eltern eine schlechte Gesellschaft nicht meidet, neben dieser Sünde auch die spezifische Sünde des Ungehorsams.) Gehorsam setzt entweder das Haupt-Glied-Verhältnis zwischen Führung und Untergebenem in einer Gemeinschaft (z. B. Kirche, Staat, Familie) oder ein Ursprungsverhältnis (z. B. Vater-Sohn; Meister-Lehrling) voraus. Es ließe sich allerdings fragen, ob die Seelenführung nicht ein Ursprungsverhältnis begründet: der Geführte soll ja durch die Führung geistlicherweise „werden“. Aber Gehorsam ist innerhalb eines Ursprungsverhältnisses nur soweit möglich, wie entsprechend der Eigenart dieses Verhältnisses die Befehlsgewalt des Führenden geht; das ist aber anders im Verhältnis des Vaters zum Zehnjährigen als zum Zwanzigjährigen, anders im Verhältnis zwischen Vater und Sohn als im Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler. So bringt es die Eigenart der Seelenführung mit sich, daß sie, weil die Führung ausschließlich durch Beratung vollzogen wird, jeder Befehlsgewalt entbehrt: *im Ursprungsverhältnis der Seelenführung gibt es keinen Vorgesetzten und darum auch keinen Gehorsam.*

Auch die Begründung, daß nach einhelliger Lehre der Theologen die Weisung des Seelenführers als eine Kundgabe des Willens Gottes anzusehen sei, hilft nicht weiter. Man wird wenigstens die *Frage* stellen dürfen, ob man, *soweit* es sich um eine Kundgabe des Willens Gottes handelt, dem Seelenführer oder nicht vielmehr unmittelbar Gott gehorcht. Wie steht es, vergleichshalber, um einen Heiden, der Einsicht in die Lehre der Kirche gewinnt, deren Annahme und Bekenntnis als Gottes Willen erkennt und so zum Glauben und Bekenntnis des Glaubens kommt: leistet er damit der Kirche Gehorsam, noch bevor er deren Glied und Untertan ihrer Autorität ist, die in eigener Vollmacht den Glauben oder doch das Bekenntnis des Glaubens gebietet? — Wichtiger aber ist eine andere *Frage*, die allzu selbstverständlich als gelöst vorausgesetzt wird: Inwieweit muß die Weisung des Seelenführers als Kundgabe des Willens Gottes angesehen werden? Inwieweit ist der Seelenführer Stellvertreter Gottes?⁶ Seelenführung, vor allem priesterliche Seelenführung, ist eine der Weisen, in denen der Heilige Geist die Führung der einzelnen Christen durchführt. Die Bereitschaft zur Entgegennahme der Seelenführung verrät darum christlichen Glaubensgeist. Aber es darf auch nicht übersehen werden, daß der Seelenführer menschliches Instrument des Heiligen Geistes ist, daß darum das Ergebnis dieses Miteinander von Heiligem Geist und menschlichem Instrument weitgehend von den geistigen, religiösen und sittlichen Qualitäten des Seelenführers abhängt. *Grundsätzlich* bleibt es der geführten Seele nicht verwehrt, die Führung durch den Seelenführer einer Krisis zu unterziehen: ob sie sich nämlich hier und jetzt wirklich als Führung des Heiligen Geistes erweist, ob der Seelenführer nicht nur im allgemeinen, sondern auch in der konkreten Anweisung als Stellvertreter Gottes zu gelten hat; und in dieser Krisis durch die geführte Seele muß, da auch sie eine Funktion in der Kirche Christi darstellt, ebenfalls das Wirken des Heiligen Geistes erkannt werden. Allerdings darf eine solche Überprüfung nur da einsetzen, wo allgemein oder im Einzelfall ein positiver Grund dazu gegeben ist; wo ein solcher nicht vorliegt, ist sie ein Zeichen mangelnden Glaubensgeistes, mangelnden Vertrauens auf den in der Kirche und durch sie, in bestimmter Weise auch in der Seelenführung und durch sie wirkenden Heiligen Geist.

An sich und im Normalfall darf demnach das Wort des Seelenführers als gute Weisung im Heiligen Geiste verstanden werden; die Güte und Sicherheit der einzelnen Wegweisung

⁶ Vgl. dazu: Korrespondenz . . ., a. a. O.

und mehr noch die Fruchtbarkeit der gesamten Führung ist an sich zu *präsumieren*; allerdings auch *nur* zu präsumieren. Das aber besagt nicht mehr als das Angebot einer vorzüglichen Gabe, die weder der Seelenführer, noch die Kirche, noch Christus selbst anzunehmen gebieten. Man darf sich *dagegen* nicht auf die Verpflichtung zur Annahme der nicht unfehlbaren Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes berufen, bei denen die Wahrheit ja auch nur präsumiert werden kann; denn hier handelt es sich im Gegensatz zur Seelenführung um eine *amtliche* Entscheidung durch einen *in individuo* bezeichneten Stellvertreter Christi im Interesse der kirchlichen *Gemeinschaft*, die nicht in der Form des Rates, sondern der *Verpflichtung* zur Annahme (nicht des Glaubens) getroffen wird. Es sind also genaue Begrenzungen notwendig, wenn man — nicht ohne Recht — bei der Seelenführung von Gottes Stellvertretung und Gottes Willen sprechen will; Begrenzungen, die es unmöglich zu machen scheinen, an echten Gehorsam gegenüber dem Seelenführer zu denken.

Dagegen war es richtig, wenn Marchetti⁷ statt vom Gehorsam gegenüber dem Seelenführer von der *Demut* sprach, die, soweit das möglich ist, zum Zeichen der Hingabe an Gott auf den eigenen Willen verzichten möchte; überdies von der *Klugheit*, die, um das wahre Wesen der Seelenführung wissend, sich dieser guten Gabe des Stifters der Kirche bedienen möchte. Mit letzteren stimmt ein Beitrag in der *Rivista di vita spirituale* 1950⁸ überein, der vor allem auf die *Gelehrigkeit* als Teiltugend der Klugheit abstellt.

Auch die „transformierende“ Wirkung des Gehorsamsgelübdes scheint in Frage gestellt werden zu müssen. Zwar spricht sogar Suarez⁹ davon, daß man sich durch das Gehorsamsgelübde den Seelenführer zum Vorgesetzten mache. Aber doch wohl zu Unrecht oder in einem sehr uneigentlichen Sinne. Man denke übrigens einmal daran, daß es in der sittlichen und rechtlichen Ordnung objektiv keinen Unterschied macht, ob der Seelenführer von dem Gelübde weiß oder nicht; wie soll er aber wenigstens an sich auf die Dauer Vorgesetzter sein und die entsprechende „Vollmacht“ ausüben können, ohne sich dessen bewußt zu sein? Die Wirkung des Gelübdes ist eben keine andere, als daß eine Verpflichtung der Tugend der Gottesverehrung entsteht. Wer ein solches Gelübde abgelegt hat, übt darum nicht nur tatsächlich die Tugend der Demut und der Klugheit, wenn er dem Rate seines Seelenführers Folge leistet, sondern ist *ex religione* dazu verpflichtet. Sein Verhältnis zu Gott, nicht das zum Seelenführer, hat sich innerlich geändert; die Stellung des Seelenführers ist unverändert geblieben. Weil *mittelbar* — über die Verpflichtung zu Gott — die Weisung des Seelenführers eine neue Bedeutung gewinnt, hat dieser allerdings, falls er um das Gelübde weiß (zumal wenn er es positiv zugelassen hat), die neue Bedeutung verantwortungsbewußt zu berücksichtigen. Aber er ist nicht Vorgesetzter geworden und es kann ihm daher kein Gehorsam geleistet werden. Mit Recht meint darum auch Marchetti¹⁰, man möge besser nicht von einem Gelübde des Gehorsams, sondern der Klugheit oder der Gelehrigkeit sprechen. Die Worte „Vorgesetzter“ und „Gehorsam“ können nur in einem sehr uneigentlichen Sinne gebraucht werden. Zwar hat man auf eine Parallelie hingewiesen, daß nämlich auch der Religiöse durch sein Gelübde sich einen Menschen zum Vorgesetzten mache¹¹. Doch dürfte diese Meinung recht fraglich sein. Ist es beim Religiösen nicht vielmehr die freiwillige Einfügung in eine Gemeinschaft, die naturrechtlich die Unterwerfung unter die Autorität dieser Gemeinschaft, entsprechend dem besonderen Ziel derselben, zur Folge hat (und auf diesem Wege wohl gleichzeitig die Eingehung eines Ursprungsverhältnisses gegenüber dem Obern gemäß der Eigenart dieser Gemeinschaft bedeutet¹²)? — *Das Gelübde in der Seelenführung führt*

⁷ Rev. Asc. Myst., a. a. O., 342 f.

⁸ S. 327—9.

⁹ De relig. p. 2. tr. 7, l. 10, n. 21

¹⁰ a. a. O., 348.

¹¹ z. B. Suarez, a. a. O.

also keine innere Änderung des Verhältnisses zwischen Führer und Geführtem herbei, sondern nur eine äußere Ergänzung. Was die praktischen Wirkungen des Gelübdes angeht, hat der Verfasser allerdings durchaus recht, wenn er von einem entscheidenden Unterschied zwischen Seelenführung mit oder ohne Gelübde spricht, so daß das Gelübde eher als eine Ausnahme anzusehen ist.

2. Sehr beachtenswert ist, was P. Gabriel von der hl. Maria Magdalena über die *psychologische* Bedeutung des Gehorsamsgelübdes gegenüber dem Seelenführer ausführt (141 ff.; 149 ff.). Seelenführung soll Rat gewähren, Rat, der der einzelnen geführten Seele angepaßt ist. Dazu trägt es entscheidend bei, wenn diese die individuelle Eignung des erhaltenen Rates überdenkt, vielleicht mit dem Seelenführer selbst weiter überlegen, möglicherweise Erklärungen, Bedenken, Einwendungen vorlegen kann u. dgl. m. Das alles geschieht leichter, wo der Rat des Seelenführers nicht (auf Grund des Gelübdes) als *auferlegt*, sondern als *vor-gelegt* empfunden zu werden vermag. Daß eine blinde Unterwerfung aszatisch ein wertvolles Zeichen der Demut sein kann, widerspricht nicht dem psychologischen Bedenken.

Und ein anderer, wohl der wichtigste Punkt: auch die Freiheit und Spontaneität des religiösen und aszetischen Lebens, die bewußte eigene Entscheidung auf Gott hin, scheint irgendwie gefährdet. Die enge Verbindung mit dem Seelenführer durch das Gelübde könnte leicht eine affektive Haltung erzeugen, die mehr auf die Treue gegenüber dem Seelenführer als auf ein unmittelbar auf Gott hinzielendes Streben sieht. Vielleicht darf man ergänzend hinzufügen, daß es, wenn auch im Ausnahmefall, statt der Treue aus affektiver Verbundenheit die Treue der kalten Pflichterfüllung sein kann, zumal wenn das Verbältnis zum Seelenführer einmal weniger von tiefem Vertrauen getragen sein sollte. Die Gegenüberlegung, bei den Ordensgelübden liege die gleiche Situation vor, sucht man durch den Hinweis zu entkräften, daß der Gehorsam der Ordensgelübde nicht, oder doch nicht vorzüglich, unmittelbar das innerste Leben des einzelnen betrifft; mit Recht; aber man darf dazu ruhig gestehen, daß selbst die Ordensgelübde nicht ganz dieser Gefahr entgehen.

Mehr „per accidens“ und in einem Einzelfall dürfte sich die vom Verfasser angeführte Gefahr bemerkbar machen, daß der Seelenführer, wenn er um die unbedingte Folgepflicht der geführten Seele weiß, sich nicht mehr mit der gleichen Intensität und Hingabe um die individuelle Situation des einzelnen und seine Bedürfnisse kümmern wird, wie wenn das Verhältnis freier Gefolgschaft besteht.

Sehr beachtlich ist endlich auch die, vom Verfasser ziemlich weit ausgeführte, Gefahr, daß auf Grund der engen Verbindung bei einer Seelenführung mit Gehorsamsgelübde mehr oder weniger bewußt sehr persönliche (nicht notwendig erotische) Bindungen zwischen dem Seelenführer und der geführten Seele entstehen, die in der Psychoanalyse und Psychotherapie eine wichtige Rolle spielen; Bindungen, die in der spirituellen Seelenführung alles andere als erwünscht sein könne.

So darf man auch von der psychologischen Seite her die Meinung teilen, daß ein Gehorsamsgelübde nur Ausnahme, nicht Regelfall sein darf.

3. In kluger Weise deutet der Verfasser die *Verantwortung* an, die dem Seelenführer aus der Zulassung des Gehorsamsgelübdes erwächst (144 f.). Wie schwer ist es an sich schon, Anweisungen des inneren Lebens richtig, z. B. ohne Übertreibung, zu interpretieren; wie leicht kann es da zu Irrungen und Unklugheiten führen, wenn das Gehorsamsgelübde die gewissenhafte Erfüllung zur strengen Pflicht macht! So verdoppelt sich die Aufgabe des Seelenführers, die Auffassung und Ausführung seiner Anweisungen genauestens zu überwachen. Geradezu kompliziert und verwirrend kann es werden, wenn der Gehorsam auch den gesamten Bereich der äußeren Lebensführung erfassen soll; das könnte insbesondere

¹² Vgl. vom Verfasser, Situation und Entscheidung, Grundfragen christlicher Situationsethik, Frankfurt/Main, S. 67.

da akut sein, wo einzelne Seelen im Gehorsamsgelübde einen Ersatz für die Ordensgelübde suchen. Es ist klar, daß nur bei genauer und kluger Begrenzung ein Seelenführer die Verantwortung auf sich nehmen wird, ein solches Gelübde zuzulassen. Mit gutem Grunde wird sodann darauf hingewiesen, daß die Abhängigkeit der geführten Seele vom Seelenführer auch zu einer umgekehrten Abhängigkeit zu werden vermag, bis dahin, daß er schließlich nicht umhin kann, der betreffenden Person nachzureisen¹³.

Trotz aller Schwierigkeiten und Gefahren gibt es aber doch Gründe und Umstände, die im Einzelfall das Gelübde rechtfertigen. Verfasser nennt (146 ff.; 155) den Willen zur höheren und höchsten Vollkommenheit in der Hinopferung des ganzen Willens; mit Recht: wenn ein solcher Grad der Heiligkeit und Ausgeglichenheit der Seele vorliegt, der die Gefahr mangelnder Initiative und Spontaneität in der Hingabe an Gott ausschließt. Das Gelübde dürfte auch in einzelnen Fällen und vorübergehend (also als zeitlich begrenztes Gelübde) eine Hilfe bei Unentschiedenheit und Kraftlosigkeit im geistlichen Leben bedeuten: aber es müßte wirklich dazu dienen, zu eigener Spontaneität und kraftvoller Entschiedenheit zu führen, die dann das Gelübde weiterhin nicht nur entbehrlich machen, sondern es sogar als eine Gefährdung dieser neuen und notwendigen Kraft ausschließen. Vorsichtiger als der Verfasser müßte man vielleicht sein in der Zulassung des Gelübdes bei Skrupulanten; im allgemeinen dürfte doch wohl die Bindung des Gelübdes einen Skrupulanten eher noch mehr verwirren als befreien¹⁴. Die Frage, ob beispielsweise den apostolisch tätigen Christen in der katholischen Aktion das Gehorsamsgelübde gegenüber dem Seelenführer als Ordensersatz zu gestatten oder zu empfehlen sei, wird vom Verfasser keiner ausdrücklichen Lösung zugeführt. Nach den vorausgehenden Überlegungen müßte wohl mit einer negativen Antwort gerechnet werden. Man wird dieser Antwort im allgemeinen beipflichten müssen; dennoch mag einzelnen Menschen dieser Art, wenigstens vorübergehend, eine solche Bindung in einem sehr genau und sehr eng umgrenzten Bereich durchaus heilsam sein. — In allen Fällen des Gehorsamsgelübdes ist aber nach den Eigenschaften des Seelenführers zu fragen; von ihnen wird es oft abhängig sein, ob man ein im konkreten Fall an sich zulässiges Gelübde empfehlen kann oder nicht; aber wer entscheidet hier? Vor allem soll jeder Seelenführer Selbstkritik und Selbstbescheidung üben.

Im Schlußwort des besprochenen Beitrages der *Études Carmélitaines* wird der Vorschlag erwogen (156), an Stelle eines Gehorsamsgelübdes gegenüber der Person des Seelenführers ein anderes abzulegen, das an die Sache bindet; gemeint ist das Gelübde, stets das Vollkommenere zu tun. Damit aber erheben sich neue Fragen. Und zwar geht es da nicht nur um die Schwierigkeit einer genauen und klugen Umgrenzung des Gelübdes; auch Theresia hat ja diese Schwierigkeit erfahren. Es läßt sich vielmehr fragen, ob dann die Befolgung eines ernsten Rates des Seelenführers unter dieses Gelübde fällt. P. Gabriel unterstellt es offensichtlich. Setzt das aber nicht eine bestimmte Interpretation der Stellvertreterschaft Gottes durch den konkreten Seelenführer voraus, die wir oben in Zweifel gezogen haben? Und warum hat Theresia, nachdem sie das Gelübde, immer das Vollkommenere zu tun, schließlich auch noch das Gehorsamsgelübde gegenüber dem Seelenführer abgelegt? Und selbst in der Voraussetzung, daß die Befolgung des Rates des Seelenführers zur Materie des Gelübdes, das Vollkommenere zu tun, gehöre, bliebe noch offen, ob damit wirklich eine geringere persönliche Bindung an den Seelenführer gewonnen wäre als durch das Gehorsamsgelübde. Das bejahen würde doch wohl die Auffassung einschließen, daß durch das Gelübde der Seelenführer zum Oberen wird. Vielmehr ist in den Punkten, in denen die Befolgung der

¹³ Nicht umsonst verbietet die 11. Regel der Beichtväter den Priestern der Gesellschaft Jesu die Zulassung des Gehorsamsgelübdes.

¹⁴ So auch J. de Guibert S. J., *Leçons de Théologie Spirituelle*, tome 1, Toulouse 1946, p. 360.

Anweisungen des Seelenführers das Vollkommenere ist, bei beiden Gelübden das Verhältnis zum Seelenführer das gleiche, da auch das Gelübde des Gehorsams die Stellung desselben innerlich durchaus nicht verändert; ja, in beiden Fällen kann das Gelübde dem Seelenführer (an sich) bekannt oder unbekannt sein.

Jedenfalls kommt in dem Hinweis auf das Gelübde, stets das Vollkommenere zu tun, wiederum der entscheidende und wertvollste und sich durch das Ganze hindurchziehende Gedanke des hier wiedergegebenen Beitrages zum Ausdruck, daß in der Seelenführung alles darauf ankommt, nicht den Seelenführer, sondern Gott, Christus zum Herrn und Führer der Seele zu machen; daß die geführte Seele sich nicht auf den Seelenführer ausrichte, sondern mehr und mehr für den frei werde, der ihr wahrer Herr und Führer ist. Aus diesem Prinzip ergibt sich auch das sehr brauchbare und kluge Ergebnis, daß ein Gehorsamsgelübde gegenüber dem Seelenführer nur als Ausnahme und unter ganz bestimmten Umständen in Frage kommen darf. Im übrigen dürfte in Deutschland die Neigung, ein solches Gelübde abzulegen oder anzunehmen, nicht allzu groß sein, vielleicht weniger groß als in manchen anderen Ländern.

Noch eine letzte Frage zum Schluß. Es wurde schon bemerkt, daß ein Gehorsamsgelübde gegenüber dem Seelenführer durchgehend nicht die Befragung eines anderen Seelenführers ausschließt, auch nicht die Befolgung der Ratschläge desselben, wenn sie denen des ersten Seelenführers nicht widersprechen. Liegt darin nicht unter Umständen eine Einengung, die die erforderliche Freiheit im geistlichen Leben hindert? Man denke an den Fall, daß ein zweiter Seelenführer, dem man vielleicht erst später begegnet, allgemein oder in einer einzelnen Frage ein wesentlich besseres Urteil zu haben scheint. Ob es nicht empfehlenswert wäre, in der Formulierung eines Gelübdes diese Freiheit zu sichern? Es ließe sich zwar daran denken, daß die Weisungen des zweiten Seelenführers mit dem ersten besprochen würden; aber soll, wenn dieser bei einer anderen Weisung verharrt, die Tatsache, daß er der eigentliche und durch ein Gelübde festgelegte Seelenführer ist, auf jeden Fall die Bedenken des zweiten Seelenführers entkräften? Es möge genügen, auf diese ernste Schwierigkeit hingewiesen zu haben; sie zeigt noch einmal, wie bedeutsam bei Theresia jene Voraussetzung war, daß der Seelenführer, dem sie Gehorsam gelobte, ein heilmäßiger Mann und tüchtiger Theologe war.
